



### Kantonaler Nutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

## Vorgezogene Hochwasser- schutzmassnahmen Aare, Dulliken

1. Etappe, Objekt B-R2  
Wässrig / Oberi Ei / Unteri Ei

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes PBG (BGS 771.1) zu.

Öffentliche Auflage vom 02. November 2010 bis 01. Dezember 2010

Genehmigt mit Beschluss RRB Nr. 426 vom 28.2.2012

Der Staatschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.12



Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gpn.	Offen	Stichtag	WB	Plan Nr.	Index
A	28.10.2010	Vorbereitung AU	---	---	---	---	---	---	22855 / 51	A

**KFB AG**  
INGENIEURE UND PLANER

Jurastrasse 19  
4600 Otten  
Telefon 082 205 22 77  
Telefax 082 205 22 70

Postfach 325  
4622 Egerkingen  
e-mail: info@kfbag.ch

↑ KYBURZ ↑ FÄHRICH ↑ BERGER ↑

#### LEGENDE

**Genehmigungsinhalt**

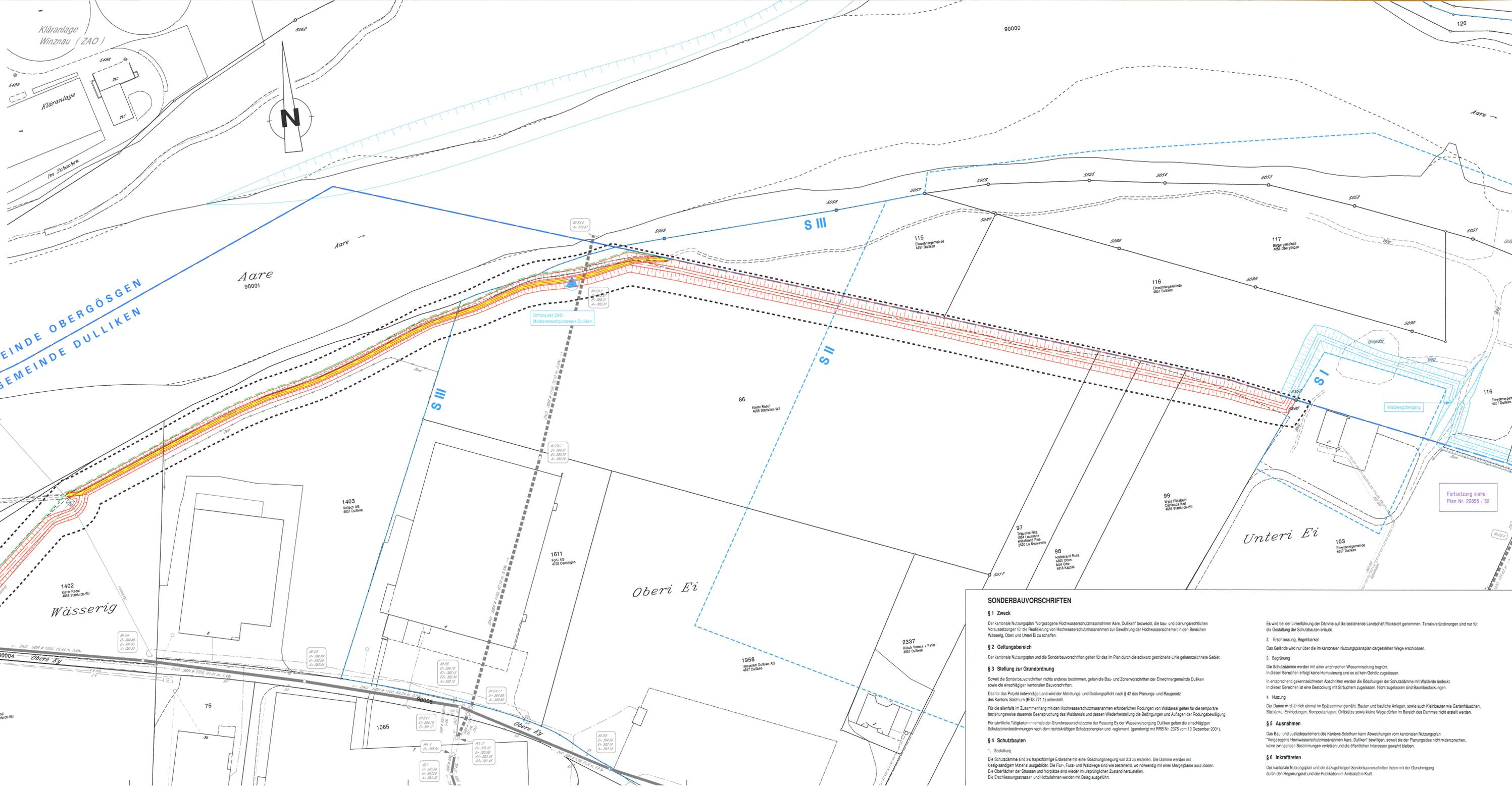
- Perimeter kantonalen Nutzungsplan
- kommunale Erschliessungsstrasse
- Fussweg
- Erdamm
- Begrenzung Gewässerraum

**Orientierungsinhalt**

- Wald
- Gewässer
- bestehende Gebäude
- Fortsetzung Schutzbauten ausserhalb Perimeter kantonalen Nutzungsplan; Drittprojekte
- Grundwasserschutzzone S I / S II / S III
- Gemeindegrenze

**bestehende Leitungen**

- Schmutz- / Mischwasser
- Meteorwasser / Bachabfuhr
- Wasser
- Gas
- Elektro
- TT
- TV



#### SONDERBAUVORSCHRIFTEN

**§ 1 Zweck**  
Der kantonale Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken" bezweckt, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit in den Bereichen Wässrig, Oberi und Unteri Ei zu schaffen.

**§ 2 Geltungsbereich**  
Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

**§ 3 Stellung zur Grundordnung**  
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Dulliken sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.  
Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtrags- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.  
Für die allfällige im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldareal gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.  
Für sämtliche Tätigkeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone der Fassung Ey der Wasserversorgung Dulliken gelten die einschlägigen Schutzbestimmungen nach dem rechtskräftigen Schutzzoneplan und -reglement (genehmigt mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001).

**§ 4 Schutzbauten**

- Gestaltung  
Die Schutzdämme sind als tragfähige Erdwälle mit einer Böschungserosion von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kies-sandigem Material ausgefüllt. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplatte auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.  
Die Erschliessungsstrassen und Hofzufahrten werden mit Belag ausgeführt.
- Erweiterung  
Die Schutzdämme sind als tragfähige Erdwälle mit einer Böschungserosion von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kies-sandigem Material ausgefüllt. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplatte auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.  
Die Erschliessungsstrassen und Hofzufahrten werden mit Belag ausgeführt.

**§ 5 Ausnahmen**  
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken" bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

**§ 6 Inkrafttreten**  
Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Fortsetzung siehe Plan Nr. 22855 / 52